

15. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vereinten Nationen zu verbessern, und fordert ihn nachdrücklich auf, die Pläne für die Schaffung einer hindernisfreien Umwelt weiter durchzuführen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die globale Durchführung des Weltaktionsprogramms vorzulegen, unter Beachtung aller zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternommenen Anstrengungen, und in diesen Bericht auch mögliche Optionen zur Erhöhung der Komplementarität und der Synergien bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms und anderer Mechanismen und Instrumente der Vereinten Nationen für Behindertenfragen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Stärken und Hauptelemente des Weltaktionsprogramms sowie seiner wichtigen Rolle bei der Bereitstellung grundsatzpolitischer Leitlinien für die Staaten.

RESOLUTION 60/132

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)⁴⁶.

60/132. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001 und 58/131 vom 22. Dezember 2003 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern und zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer Überprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Interna-

tionalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Mitgliedstaaten auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend weitere Maßnahmen zur Förderung einer stärkeren Mitwirkung der Genossenschaften an der Armutsbekämpfung, insbesondere an der Konzeption, Umsetzung und Überwachung von Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung, sofern solche vorhanden sind;

3. *legt den Regierungen nahe*, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen und Anforderungen, die die Tätigkeit von Genossenschaften regeln, gegebenenfalls weiter zu prüfen, mit dem Ziel, das Wachstum und die Bestandfähigkeit von Genossenschaften in einem raschem Wandel unterworfenen sozioökonomischen Umfeld zu stärken, die Kontakte von Genossenschaften zu armen Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten oder im Agrarsektor, auszuweiten und zu vertiefen, und die Mitwirkung von Frauen und benachteiligten Gruppen in Genossenschaften sektorübergreifend zu fördern;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und ihrer Überprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005 entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Aufbau von Genossenschaften mitzuwirken;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein unterstützendes und förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, so etwa durch den Aufbau einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen Regierungen und der Genossenschaftsbewegung, unter anderem über gemeinsame

⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bangladesch, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Jamaika, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Panama, Philippinen, Schweiz, Senegal, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste und Tunesien.

⁴⁷ A/60/138.

Konsultativräte und/oder Beratungsgremien und durch die Förderung und Anwendung verbesserter Rechtsvorschriften, Ausbildung, Forschung, Weitergabe bewährter Verfahrensweisen und Erschließung der menschlichen Ressourcen;

d) Schritte unternehmen, um die Erhebung und Verbreitung von Informationen und Daten über die Rolle der Genossenschaften bei der Beseitigung der Armut und ihren Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verbessern;

5. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

6. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, auch weiterhin Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und einen Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dessen Mittelpunkt die Rolle der Genossenschaften bei der Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung steht.

RESOLUTION 60/133

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/501, Ziff. 27)⁴⁸.

60/133. Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie und danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15

vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004 und 59/147 vom 20. Dezember 2004 betreffend die Verkündung des Internationalen Jahres der Familie und die Vorbereitung, die Begehung und die Folgemaßnahmen zu seinem zehnten Jahrestag,

feststellend, dass die Generalversammlung in Ziffer 5 ihrer Resolution 59/111 beziehungsweise in Ziffer 2 ihrer Resolution 59/147 die Notwendigkeit unterstrich, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten,

sowie feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

sich dessen bewusst, dass der zehnte Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004 einen Anstoß dazu gab, Familienfragen in den Prozess nationaler Entwicklungsplanung zu integrieren,

in der Erkenntnis, dass das grundlegende Ziel der Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie darin besteht, Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft und im Entwicklungsprozess zu unterstützen und auf ihren Stärken aufzubauen, insbesondere auf nationaler und lokaler Ebene,

in der Erkenntnis, dass Familien dabei geholfen werden muss, ihre unterstützende, erzieherische und fürsorgende Rolle wahrzunehmen und so zur sozialen Integration beizutragen,

davon überzeugt, dass über das Jahr 2004 hinaus handlungsorientierte Folgemaßnahmen zum zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie ergriffen werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Katalysator- und Unterstützungsrolle, die den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen dabei zukommt, durch die Gewährleistung handlungsorientierter Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Familie die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für Familienfragen zu sensibilisieren,

in der Erkenntnis, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Universitäten, eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung im Bereich der Familienpolitik zukommt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹,

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴⁹ A/60/155.